



Für den Amtsführenden Präsidenten:

Mag. Wippel

Verfahren zur Aufnahme an öffentlichen Schulen

Mit dem 2. Schulrechtspaket 2005 wurde § 5 SchUG, welcher die Aufnahme in die erste Stufe der einzelnen Schularten regelt (ausgenommen Volks- und Sonderschulen sowie Berufsschulen), neu gefasst. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat dazu die Aufnahmeverfahrensverordnung erlassen und damit nähere Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren an öffentlichen Schulen festgelegt (BGBl. II Nr. 317/2006).

Der Landesschulrat für Steiermark hat mit Erlass vom 10. November 2006, GZ.: ISchu1/19-2006, das Rundschreiben Nr. 20/2006, GZ.: BMBWK-13.261/0027-III/3/2006, vom 19. Oktober 2006, mit welchem einzelne Bestimmungen der Aufnahmeverfahrensverordnung ausgelegt werden, zur Kenntnisnahme und Beachtung übermittelt.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur vom 30. Oktober 2007, BGBl. II Nr. 297/2007, wurde die Aufnahmeverfahrensverordnung geändert.

Zum Aufnahmeverfahren ergehen folgende Erläuterungen und Hinweise (Weitere Informationen zur Administrierung der Meldungen an den Landesschulrat, der Schulplatzzuweisungen - insbesondere im zweiten Zuweisungsverfahren! - und zur Einrichtung der Informations-Hotline werden von den zuständigen pädagogischen Abteilungen des Landesschulrates für Steiermark folgen):

1. Geltungsbereich

Privatschulen sind vom Geltungsbereich der Aufnahmeverfahrensverordnung ausgenommen. Entsprechend dem erwähnten Rundschreiben Nr. 20/2006 des BMBWK wird jedoch mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten eine analoge Anwendung des § 3a Abs. 5 Z 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung als zulässig erachtet (Meldung der „vorläufigen Schulplatzzuweisungen“ an die AHS und an den Landesschulrat). Im Elterninformationsblatt wurden unter Pkt. 7 (Eignungsprüfungen) einzelne Privatschulen nur deshalb angeführt, um eine Übersicht über alle Schulen zu bieten, an denen Eignungsprüfungen abgehalten werden.

Die Aufnahmeverfahrensverordnung kommt, soweit sie die Reihung und Schulplatzzuweisungen betrifft, für die Aufnahme in eine Hauptschule oder in eine Polytechnische Schule nicht zur Anwendung! Wenn aus Platzgründen nicht alle Aufnahmsbewerber/innen an einer derartigen Schule aufgenommen werden können und mehrere Schulen gleicher Art im Schulsprengel bestehen, ist § 21 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Pflichtschülerhaltungsgesetzes anzuwenden.

2. Reihungskriterien

§ 5 der Aufnahmeverfahrensverordnung regelt die Kriterien nach denen die Anträge auf Aufnahme zu reihen sind. Danach hat die Reihung nach Maßgabe der Eignung, der Wohnortnähe und des Besuchs der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder der Aufnahmsbewerberin bzw. des Aufnahmsbewerbers zu erfolgen. Für die Bewertung der Eignung sind im Rahmen von etwaigen Eignungsprüfungen erbrachte Leistungen zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung regelt die Bewertung der Reihungskriterien im Rahmen der Festlegung schulautonomer Reihungskriterien. Insbesondere sind hierbei im Verfahren zur Aufnahme in die 9. Schulstufe die Reihungskriterien der Wohnortnähe und des Besuches der Schule durch mindestens eine Schwester oder einen Bruder dem Reihungskriterium der Eignung gegenüber nachzustellen.

Gemäß § 7 der Aufnahmeverfahrensverordnung kann der Schulgemeinschaftsausschuss unter Bedachtnahme auf die Aufgabe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) sowie unter Zugrundelegung eines allfälligen regionalen Konzeptes und allenfalls bestehender Schulprogramme, schulautonomer Schwerpunktsetzungen und Profilbildungen oder Schulk Kooperationen nähere Bestimmungen über die Reihung festlegen (schulautonome Reihungskriterien).

Die Direktionen werden ersucht, die Schulgemeinschaftsausschüsse über die Möglichkeiten schulautonomer Reihungskriterien zu informieren. Auf den Umstand, dass andernfalls § 6 Abs. 2 und 3 der Aufnahmeverfahrensverordnung, welcher der gesetzlichen Regelung des § 5 SchUG vor dem 2. Schulrechtspaket entspricht, zur Anwendung kommt, ist hinzuweisen.

Hinweis für die AHS: Für den AHS-Bereich wären die Schulgemeinschaftsausschüsse auch über das regionale Konzept in Kenntnis zu setzen (siehe Punkt 3), wobei dringend empfohlen wird, sofern kein Bedarf an eigenen schulautonomen Reihungskriterien besteht, zumindest das „regionale Konzept“ als schulautonome Reihungskriterien zu beschließen, da ansonsten – wie im obigen Absatz angeführt - die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 3 der Aufnahmeverfahrensverordnung zur Anwendung kommen.

Der Beschluss über schulautonome Reihungskriterien sollte noch vor den entsprechenden Informationsveranstaltungen (wie z.B. Tag der offenen Tür) vorliegen. Im Bedarfsfall wäre mit dem zuständigen Schulaufsichtsorgan Kontakt aufzunehmen.

Hinweis für die 4. Klassen der Hauptschulen mit Schulversuchen ohne Leistungsgruppen (Binnendifferenzierung) und die 4. Klassen der Realschulen: Die bisherige Regelung für die Ausfolgung eines Beiblattes zum Jahreszeugnis mit den ausgewiesenen Leistungsgruppen im Hinblick auf eine Reihung der Aufnahmsbewerber/innen (ho. Erlass vom 13.2.1998, GZ.: IV Ze 2/11-1998) findet nunmehr für die Schulaufsicht Anwendung.

3. „regionales Konzept“ des Landesschulrates für Steiermark für die Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemein bildenden höheren Schule mit Unter- und Oberstufe (5. Schulstufe) gemäß § 6 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensordnung

Das folgende regionale Konzept des Landesschulrates für Steiermark, erstellt von der zuständigen pädagogischen Abteilung, ist etwaigen schulautonomen Reihungskriterien an den allgemein bildenden höheren Schulen (AHS) mit Unter- und Oberstufe für die Aufnahme in die 1. Klasse (5. Schulstufe) zu Grunde zu legen:

1. Vorrangig sind jene Aufnahmsbewerber/innen zu reihen, deren Bruder oder Schwester bereits die betreffende Schule besucht.
2. Im Anschluss sind die weiteren Aufnahmsbewerber/innen zu reihen, deren Wohnort zur beantragten AHS näher liegt als zu einer anderen AHS gleicher Schulform. Sollten aus Platzgründen nicht alle diese Aufnahmsbewerber/innen aufgenommen werden können, sind sie nach ihrer Eignung zu reihen.
3. In weiterer Folge sind jene Aufnahmsbewerber/innen, deren Wohnort zu einer anderen AHS gleicher Schulform näher liegt als zur beantragten AHS, nach ihrer Eignung zu reihen. Für gleich geeignete ist die Wohnortnähe für die Reihung entscheidend.

4. vorläufige Schulplatzzuweisung – Entscheidung über die Aufnahme

Die vorläufige Schulplatzzuweisung hat keinen Entscheidungscharakter, da zu diesem Zeitpunkt die Aufnahmuvoraussetzungen noch nicht erfüllt werden. Diese vorläufige Zuweisung bzw. Nichtzuweisung ist dem Aufnahmsbewerber/der Aufnahmsbewerberin über die bekannt gegebene Rückmeldemöglichkeit mitzuteilen. (Die vorläufige Zuweisung ist auch einer von ihm/ihr bis zu diesem Zeitpunkt allenfalls besuchten Allgemein bildenden höheren Schule bekannt zu geben.)

Die tatsächliche Entscheidung über die Aufnahme von Aufnahmsbewerbern/Aufnahmsbewerberinnen kann erst nach Erfüllung sämtlicher Aufnahmuvoraussetzungen getroffen werden. Gegen die schriftliche Entscheidung des Schulleiters über die Nichtaufnahme des Aufnahmsbewerbers/der Aufnahmsbewerberin ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 70 Abs. 1 lit. a SchUG).

5. Information der Erziehungsberechtigten

Die Schulleitungen der Volks-, Haupt- Realschulen und der AHS werden ersucht, das angeschlossene Elterninformationsblatt zum Aufnahmeverfahren als Ergänzung dieses Erlasses zu beachten und den Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülern/Schülerinnen der Abschlussklassen (bzw. der 4. Klassen der AHS oder der Realschulen) nachweislich auszufolgen.

Im Zusammenhang mit der Schulplatzwahl sollten Rat suchende Eltern darauf hingewiesen werden, dass Beratungen auch über die Schulservicestelle des Landesschulrates für Steiermark bzw. die lokalen schulpsychologischen Beratungsstellen (Kontaktnummer: 0316/345-450) möglich sind. Ferner sollten auch der „Steirische Bildungsberater“ sowie die Homepage des Landesschulrates für Steiermark (www.lsr-stmk.gv.at, /Startseite/ Hot Links) als Informationsquellen genutzt werden.

Die ho. Erlässe vom 10. November 2006, GZ.: I Schu1/19-2006 und vom 30. Jänner 2007, GZ.: ISchu1/28-2007, treten außer Kraft.